Satzung

Dat Huus e.V.
Ringstr. 2
38550 Isenbüttel

Homepage: www.dat-huus.de

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Dat Huus“.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim einzutragen.

(3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Isenbüttel.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus und des Betriebes eines Vereins mit Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsangeboten an einem für Familien gut erreichbarem Standort in Isenbüttel.

(2) Der Verein Dat Huus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Geburtsvorbereitungskurse
b) Betreuung während der Schwangerschaft
c) Rückbildungskurse
d) Babymassage
e) DELFI®-Kurse
f) Spiel-& Motorikgruppen
g) Spielkreis ohne Eltern
h) Down-Syndrom-Selbsthilfegruppe
i) Kindertanz
j) Frühstückstreffen
k) Erste-Hilfe-Kurse
l) Ernährungskurse
m) Elternstammtische
n) Offene Hebammensprechstunde
o) Elternberatung
p) Entspannungskurse für Kinder und Eltern
q) Basteln mit Kindern
r) Elterncafé
s) Großelterntreffen
t) Vorträge für Eltern und Interessierte
u) Ferienbetreuung

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht:

a) Vom Vorstand genehmigte Tätigkeiten auf Honorarbasis oder

b) im Angestelltenverhältnis.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1.1. bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. (nicht-) rechtsfähige Vereinigung sein, die den Zweck des Vereins befürwortet.

(2) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(3) Austritt:

a) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

b) Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Jahresende.

(4) Ende der Mitgliedschaft:

a) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

b) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

c) Bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zum festgesetzten Fälligkeitstermin kann der Vorstand allein nach eigenem Ermessen den Ausschluss vornehmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(5) Bei Austritt eines ausführenden Mitgliedes muss eine Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen werden.

§6 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

(1) Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Einem Beisitzer

(2) Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr gewählt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(5) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt einer der verbleibenden Vorstandsmitgliedern dessen Tätigkeit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Vorstandes:

- Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen und Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Haushaltsführung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammenkommen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erfasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) die Wahl des Vorstands, und weitere Ämter die auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden,

b) die Entlastung des Vorstands,

c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

d) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,

e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

f) Satzungsänderung(en),

g) die Auflösung des Vereins,

h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(3) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung mittels Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Wohnanschrift oder E-Mailadresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Abstimmungen:

a) In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsfamilie eine Stimme.

b) Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

c) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn keine schriftliche Abstimmung beantragt wird.

d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

e) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Protokolls aufzunehmen. Das Protokoll ist durch den/die jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer(in) und mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu zeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des anwesenden Vorstandes, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Dies kann auch mittels Anlage z. B. als einzelner Beschluss erfolgen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann Gäste zulassen.

§10 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Kursgebühren, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Finanzen des Vereins müssen mündelsicher angelegt werden.

(3) Ehrenamtspauschalen dürfen gezahlt werden.

§11 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft für ein Vereinsmitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, ernennen. Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist ausreichend.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	Beisitzerin